

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1965

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. August 1965

INHALT:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 36) Gedenktafel
 37) Kirchengesetz vom 1. April 1965 über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
 38) Pfarrbesetzungen
 39) Ergänzungen zu den „Anweisungen“ des Oberkirchenrats zur Benutzung des Dritten Bandes der Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden

„Die Amtshandlungen“ vom 3. Februar 1965 (Kirchl. Amtsblatt 1965 Nr. 2 S. 10 ff.)

- 40) Berufung
 41) Beurlaubung

II. Personalien

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

36) G. Nr. /233/ II 37 g¹



Im ersten Kalenderhalbjahr 1965 sind folgende Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Heinrich Klein, Propst i. R.

am 19. Januar 1965
 im 79. Lebensjahr
 in Güstrow

Ordination: 24. März 1912
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
 seit 1912 in Crivitz
 seit 1913 in Röckwitz
 seit 1928 in Güstrow – Pfarrkirche
 ab 1. Oktober 1936 zum Propst des Güstrower Zirkels bestellt
 in den Ruhestand getreten: 1. November 1956

Gerhard Bahr, Pastor

am 3. Juni 1965
 im 65. Lebensjahr
 in Wattmannshagen

Ordination: 2. November 1924
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
 seit 1. November 1924 in Rostock – Heilig Geist IV
 seit 15. September 1945 in Toitenwinkel
 seit 1. Oktober 1963 in Wattmannshagen

Nachträglich bekannt geworden:

Friedrich Witte, Pastor i. R.

am 19. August 1964
 im 78. Lebensjahr
 zuletzt wohnhaft in Kassel - Kirchditmold, Riedwiesenstr. 39

Ordination: 13. Oktober 1912
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
 vom 1. April bis 31. Juli 1945 in Roggendorf
 seit 1. August 1945 in Stralendorf
 seit 1. Februar 1947 in Brunow
 seit 1. Mai 1950 in Lübsee
 in den Ruhestand getreten: 1. Januar 1963
 Wenn Christus, euer Leben, sich offenbaren wird, dann werdet auch ihr offenbar werden mit ihm in der Herrlichkeit. (Kolosser 3, 4)

Schwerin, den 28. Juli 1965

Der Oberkirchenrat
 Beste

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Blick auf die großen Aufgaben der Kirche, zu deren Bewältigung auch der Dienst der Theologin gebraucht wird, hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen. Es versucht, den Theologinnen vielfältige Möglichkeiten des Dienstes in der Kirche zu geben, in denen die den Frauen verliehenen Gaben und Kräfte entfaltet werden sollen. Die Theologinnen werden ihren Dienst in eigener Art tun, wobei sie nicht in erster Linie an die Stelle fehlender Pastoren treten sollen. Das Kirchengesetz eröffnet die Möglichkeit, daß in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für bestimmte Dienste Theologinnen unter Beauftragung mit öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in den vom Kirchengesetz vorgesehenen Fällen ordiniert werden.

Die Landessynode sieht in der Ordination und Beauftragung von theologisch vorgebildeten Frauen mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch eine Möglichkeit, angesichts des gegenwärtigen Mangels an Theologen die geistliche Versorgung der Gemeinden zu verbessern, und eröffnet mit diesem Kirchengesetz den Weg, auf besonders hierfür ausgewählte Pastorinnenstellen ordinierte Theologinnen zu berufen.

Die Landessynode ist sich bewußt, daß damit die theologischen Überlegungen über den Dienst der Theologin in der Kirche, die gegenwärtig in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und darüber hinaus in vielen Kirchen geführt werden, nicht abgeschlossen sind. Sie weiß um die Verpflichtung, auch in dieser Frage die Gemeinsamkeit mit anderen Kirchen zu achten.

Die Landessynode nimmt die Bedenken ernst, die gegen die Ordination und Betrauung von Frauen mit dem Amt der Kirche geltend gemacht werden. Sie ist sich der Vorläufigkeit dieser kirchengesetzlichen Regelung bewußt und hält es für erforderlich, daß nach Ablauf einiger Jahre auf Grund der bis dahin gewonnenen theologischen Einsichten und praktischen Erfahrungen die Theologinnenfrage neu beraten wird.

Die Landessynode bittet, daß die Verabschiedung dieses Kirchengesetzes nicht als unbrüderliches Verhalten betrachtet und die innere Geschlossenheit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nicht beeinträchtigt werden möge.

Im Kirchengesetz sind für diejenigen Pastoren und Gemeindeglieder, die den Dienst der ordinierten Theologin ablehnen oder nicht annehmen können, die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen.

**Kirchengesetz vom 1. April 1965
über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Grundbestimmungen

§ 1

Für den Dienst der Theologinnen, die die Anstellungsfähigkeit den geltenden Bestimmungen gemäß erlangt haben, werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und Stellen in Kirchengemeinden eingerichtet.

§ 2

(1) Als allgemeinkirchliche Aufgaben kommen besonders in Betracht:

Diakonie, kirchliche Frauen- und Jugendarbeit, Katechetik und Christenlehre, Laienzurüstung, kirchliche Publizistik, theologische Forschungsarbeit, Mitarbeit als theologische Referentin in kirchlichen Dienststellen.

(2) Die Theologin, der eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eingesegnet und führt die Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“.

(3) Wenn für den Dienst einer Theologin in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlich er-

scheinen, wird die Stelle mit einer ordinierten Theologin besetzt. Die ordinierte Theologin führt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

§ 3

(1) In einer Kirchengemeinde können der Theologin insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

Sammlung der Frauen und Mütter, der Jugendlichen und Kinder, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Gemeindediakonie, Besuchsdienst, Anstaltsseelsorge, missionarische Aufgaben, Jugend- und Kindergottesdienst, Hauptgottesdienst ohne Feier des Heiligen Abendmahls.

(2) Die Theologin, der ein Dienst in einer Kirchengemeinde übertragen ist, wird eingesegnet und führt die Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“.

(3) Der Theologin kann eine in der Kirchengemeinde eingerichtete Pastorinnenstelle übertragen werden. Für den Dienst in einer Pastorinnenstelle wird die Theologin ordiniert. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

Ausbildung und Vorbereitungsdienst

§ 4

Theologinnen, die das erste theologische Examen bestanden haben, können sich bei dem Oberkirchenrat zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs melden. Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 5

(1) Die Theologin hat gemäß § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 und des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 über die Vorbildung der Theologen (Kirchliches Amtsblatt 1931 Nr. 10) ein Lehrvikariat in einer Kirchengemeinde abzuleisten.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Theologin zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung soll sich auch auf die Ausbildung in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe erstrecken.

§ 6

Nach mindestens zwei Jahren Vorbereitungsdienst kann die Theologin mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung die Anstellungsfähigkeit im Dienst der Landeskirche erhalten. Die Anstellungsfähigkeit bezieht sich auf solche Stellen, die im Stellenplan der Landeskirche für Theologinnen vorgesehen sind.

§ 7

Die Theologin soll während des Vorbereitungsdienstes ein Predigerseminar oder einen ihm entsprechenden Kursus besuchen.

§ 8

Für die Ausbildung der Theologinnen und für ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gelten die Bestimmungen der Kirchengesetze vom 30. November 1927 und 30. Mai 1931 sinngemäß.

Berufung und Anstellung

§ 9

(1) Mit der Berufung zur Pfarrvikarin oder Pastorin durch den Oberkirchenrat wird die Theologin auf Lebenszeit angestellt.

(2) Die Berufung ist verbunden mit der Übertragung des Dienstes in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einer Kirchengemeinde.

(3) Die Theologin erhält über ihre Berufung eine Urkunde.

(4) Der Theologin kann vor oder nach ihrer Einsegnung als Pfarrvikarin ein zeitlich begrenzter Auftrag zum Dienst in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einer Kirchengemeinde erteilt werden.

(5) Vor der Anstellung in einem Dienst mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe muß die Leitung des kirchlichen Werkes oder die entsprechende kirchliche Dienststelle gehört werden.

§ 10

Auf Vorschlag des Oberkirchenrats beschließt die Landessynode den Stellenplan für Theologinnen. Dabei sind besonders einzurichten:

- a) Stellen in allgemeinkirchlichen Aufgaben und in diakonischen Einrichtungen,
- b) Stellen für Pfarrvikarinnen in Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrstellen,
- c) Stellen für Pastorinnen zusätzlich zu vorhandenen Planstellen für Theologen.
Vor ihrer Einrichtung ist nach Anhören des Kirchengemeinderates und des zuständigen Landessuperintendenten die Notwendigkeit festzustellen.

§ 11

Die Theologin hat das Recht, wegen ihrer Verwendung im Dienst dem Oberkirchenrat Wünsche auszusprechen.

§ 12

- (1) Die Einsegnung erfolgt nach Agende IV, 3 für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden. Die Einsegnung schließt eine etwaige spätere Ordination nicht aus.
- (2) Die Ordination für den Dienst einer Pastorin in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einer Kirchengemeinde erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Agende IV, 1. Die dafür nötigen Bestimmungen und Aufträge gibt der Oberkirchenrat.

Dienstordnung und Dienstaufsicht

§ 13

- (1) Die Dienstordnung für Pfarrvikarinnen und Pastorinnen in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Einrichtung aufgestellt.
- (2) Die Dienstordnung für die Pfarrvikarin in einer Kirchengemeinde wird vom zuständigen Landessuperintendenten nach dem im Anhang zu diesem Kirchengesetz aufgestellten Richtlinien im Einvernehmen mit den Pastoren und dem Kirchengemeinderat der betreffenden Kirchengemeinde erlassen.
- (3) Für den Dienst der Pastorin in einer Kirchengemeinde finden die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sinngemäß Anwendung. Dabei hat die Pastorin auf die von den Pastoren und dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit ihr zusammen aufgestellte Dienstordnung, die der zuständige Landessuperintendent bestätigen muß, zu achten. Sie hat für diejenigen Gemeindeglieder, die den Dienst der ordinierten Theologin ablehnen, das Dimissoriale zu erteilen.

§ 14

- (1) Die Theologin untersteht der Dienstaufsicht des zuständigen Landessuperintendenten, sofern sie nicht in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt ist.
- (2) Die Theologin nimmt an den dienstlichen Zusammenkünften der Pastoren teil.
- (3) Die Theologin trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die vorgeschriebene Amtskleidung.

§ 15

Die fest angestellte Theologin untersteht dem für die Pastoren geltenden Disziplinarrecht.

§ 16

- (1) Die Pfarrvikarinnen und Pastorinnen in Kirchengemeinden sind Mitglieder des Kirchengemeinderates ihrer Kirchengemeinde.
- (2) Bei der Wahl zur Landessynode haben fest angestellte Theologinnen, die eingeseget oder ordiniert sind, gemäß § 21, I der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs das aktive und passive Wahlrecht.

Besoldung

§ 17

Hinsichtlich der Besoldung sind die Theologinnen, die fest angestellt sind oder einen landeskirchlichen Auftrag nach der zweiten theologischen Prüfung erhalten haben, den Pastoren gleichgestellt.

Beendigung oder Veränderung des Dienstes

§ 18

- (1) Wenn die Theologin beabsichtigt zu heiraten, hat sie das dem Oberkirchenrat mitzuteilen.
- (2) Mit ihrer Verheiratung scheidet die Theologin aus dem Dienst der Landeskirche aus. Kommt jedoch der Oberkirchenrat zu der Überzeugung, daß ihr Dienst auch nach der Verheiratung möglich ist, kann der Dienst fortgesetzt oder neu begonnen werden. Die Theologin und der zuständige Landessuperintendent sind vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Wenn das Dienstverhältnis mit der Landeskirche wegen Verheiratung der Theologin endet, ruhen die Rechte und der Auftrag zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.
- (4) Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienst erhält die Theologin keine Abfindung. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle der Invalidität wird ihr eine Unterstützung in der Höhe gewährt, wie sie die Sozialversicherung zahlen würde, wenn sie während der Dienstzeit sozialversicherungspflichtig gewesen wäre.
- (5) Erfolgt das Ausscheiden oder die Dienstentlassung der Theologin aus anderem Anlaß als dem der Verheiratung, gelten die betreffenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes sinngemäß.

§ 19

- (1) Der Oberkirchenrat kann eine Theologin, deren Ehe beendet ist, auf ihren Antrag wieder in eine Theologinnenstelle berufen.
- (2) Falls die Theologin länger als 5 Jahre keinen Dienst als Pfarrvikarin oder Pastorin geleistet hat, kann der Oberkirchenrat ihre Wiedereinstellung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig machen.
- (3) Wird die Theologin gemäß Abs. 1 wieder angestellt, werden die Dienstjahre vor ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche angerechnet.

§ 20

Die Theologin tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Auf Antrag kann der Oberkirchenrat die Dienstzeit verlängern.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Die Dienstverhältnisse der Theologinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Landeskirche angestellt sind, werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes geregelt. Gegebenenfalls werden die Theologinnen in andere Stellen berufen.

§ 22

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1954 über Vorbildung, Anstellung und Dienst der Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird aufgehoben.

Schwerin, den 1. April 1965

Der Oberkirchenrat

Beste

**Anhang zum Kirchengesetz vom 1. April 1965
über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

Richtlinien

für den Dienst der Pfarrvikarin in einer Kirchengemeinde

1.

Die Pfarrvikarin versieht in Gottesdiensten ohne Feier des Heiligen Abendmahls den Dienst des Liturgen und Predigers. Diesen Dienst tut sie im regelmäßigen Turnus mit den Pastoren in der Mutter- und in den Tochterkirchen. Auch die Predigtgottesdienste (Handagende I S. 275 ff.) werden turnusmäßig von den Pastoren und der Pfarrvikarin gehalten. Der Kindergottesdienst und der Wochengottesdienst können regelmäßig Aufgabe

der Pfarrvikarin sein. Beim Sakramentsgottesdienst kann sie an der Austeilung des Heiligen Abendmahls beteiligt werden.

2.

Die Pfarrvikarin hält Wochenschlußandachten und Bibelstunden. Beerdigungen und der Vollzug der kirchlichen Trauung können ihr vom zuständigen Pastor übertragen werden. Der zuständige Pastor kann der Pfarrvikarin von Fall zu Fall den Vollzug der Taufe und die Feier des Krankenabendmahls übertragen. Die Entscheidung über die Gewährung der Taufe und der Trauung, die Zulassung zum Heiligen Abendmahl oder über den Ausschluß von diesem sowie über den Entzug der kirchlichen Rechte liegt beim ordinierten Pastor.

3.

Die Pfarrvikarin ist am Unterricht zu beteiligen. Sie kann den Konfirmandenunterricht und den Vorkonfirmandenunterricht ganz oder teilweise übernehmen, ebenso den Erwachsenenunterricht. Sie ist bei der Erteilung der Christenlehre und bei der Förderung des Hauskatechumenats besonders mit einzusetzen.

4.

Frauen- und Jugendarbeit ist Aufgabe der Pfarrvikarin, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Gemeindeförderin. Sie soll sich der Pflege der Gemeindediakonie annehmen, möglichst in Zusammenarbeit mit der Gemeindeförderin. Es soll der Pfarrvikarin freistehen, besondere Arbeitszweige in der Gemeinde zu pflegen (Kinderarbeit, Sammlung von weiblichen Berufstätigen, Singarbeit, Jungmütterkreis, Bastelarbeit mit Jugendlichen oder Erwachsenen, Hausbibelstunden und ähnliches).

5.

Die Pfarrvikarin ist an der Seelsorge zu beteiligen (Besuch bei weiblichen Mitarbeitern, Helferinnen, im Besuchsdienst, bei Eltern, Alten und Kranken, in der Krankenhauseelsorge, bei Kirchensteuerrückständigen, besonders Ehefrauen, deren Männer der Kirche nicht angehören). Für diesen Dienst kann ihr ein abgegrenzter Wohnbezirk zur selbständigen Arbeit zugeteilt werden. Den Seelsorgebezirk einer vakanten Pfarre übernimmt sie unter der Cura eines ordinierten Pastors. In Gemeinden, in denen Sprechstunden der Pastoren abgehalten werden, sind solche auch für die Pfarrvikarin anzusetzen.

6.

Die Pfarrvikarin ist Mitglied des Kirchengemeinderates, führt jedoch nicht den Vorsitz. Der Pfarrvikarin können einzelne Verwaltungsaufgaben des Pastors übertragen werden.

38) G. Nr. /100/ VI 44 h

Pfarrbesetzungen

Folgende Pfarren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden zur Besetzung ausgeschrieben. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Kirchenkreis Güstrow

1. Grüssow
2. Wattmannshagen
3. Kritzkow

Kirchenkreis Ludwigslust

4. Neustadt-Glewe II (mit Wöbbelin und Lüblow)
5. Gorlosen
6. Granzin bei Boizenburg

Kirchenkreis Malchin

7. Borgfeld (mit Röckwitz und Zwiedorf)
8. Groß Lukow (mit Groß Flotow, Marihn und Mollenstorf)
9. Schwinkendorf

Kirchenkreis Parchim

10. Kladrup (mit Wessin und Bülow)
11. Frauenmark (mit Severin)
12. Vietlütbe (mit Retzow)
13. Benthen (mit Passow und Weisin)

14. Gnevsdorf bei Plau (mit Ganzlin)
15. Kuppentin (mit Plauerhagen)
16. Parchim – St. Marien
17. Tschentin (mit Below)

Kirchenkreis Rostock-Land

18. Kirch Mulsow
19. Alt Karin

Kirchenkreis Schwerin

20. Schlagsdorf
21. Groß Brütz
22. Pokrent

Kirchenkreis Stargard

23. Teschendorf (mit Gramelow und Loitz)
24. Schwanbeck (mit Salow)
25. Wesenberg (mit Ahrensberg und Drosedow)
26. Alt Käbelich (mit Petersdorf, Plath und Leppin)
27. Dewitz (mit Cölpin)

Schwerin, den 27. Juli 1965

Der Oberkirchenrat

Beste

39) G. Nr. /135/¹⁷ II 21 a III

Ergänzungen

zu den „Anweisungen“ des Oberkirchenrats zur Benutzung des Dritten Bandes der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Die Amtshandlungen“ vom 3. Februar 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 2 S. 10 ff.).

Zu Abschnitt B I Ziff. 10

Die Segnung kann Müttern unehelicher Kinder gewährt werden. Dafür sollte das Formular S. 75 ff. benutzt werden. Bei einer Einsegnung mehrerer Mütter können Mütter unehelicher Kinder mit einbezogen werden (Formular S. 71 ff. unter Verwendung des Gebets 30).

Zu Abschnitt B II Ziff. 9

Es muß in der ersten Klammer heißen:

(S. 93 oben, mit Ausnahme ihrer beiden letzten Sätze und des dann folgenden „Amen“ der Konfirmanden).

Zu Abschnitt B V Ziff. 12

Hierzu wird bemerkt, daß der Pastor auch beim Versenken des Sarges das Barétt abnehmen soll (zum stillen Gebet).

Schwerin, den 19. Juli 1965

Der Oberkirchenrat

H. Timm

40) G. Nr. /542/ II 35 d 7e

Berufung

Zur leitenden Schwester des Elisabeth-Hauses in Werle wurde Schwester Elisabeth von Engelhardt aus der Frauenmission Malche zum 1. August 1965 berufen.

Schwerin, den 29. Juli 1965

Der Oberkirchenrat

H. Timm

41) G. Nr. /35/ Helmut Zeddies, P.A.

Beurlaubung

Der Pastor Helmut Zeddies aus Kritzkow wird mit Wirkung vom 1. August 1965 auf drei Jahre zur Dienstleistung im Lutherischen Kirchenamt in Berlin aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt.

Schwerin, den 26. Juli 1965

Der Oberkirchenrat

Beste

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Hans-Ulrich Giebner aus Alt Käbelich auf die Pfarre in Neustrelitz, Stadtkirche II, zum 1. Oktober 1965

/7/ Neustrelitz, Stadtkirche II, Pred.

Pastor Achim Peters aus Waren/Müritz, St. Georg II, auf die Pfarre in Volkenshagen zum 1. September 1965

/152/¹ Volkenshagen, Pred.

Beauftragt wurde:

Pastor Uwe Schnell in Toitenwinkel mit der Verwaltung der Pfarre daselbst zum 1. August 1965

/259/² Toitenwinkel, Pred.

Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Friedrich Witte, früher Lübsee, zuletzt wohnhaft in Kassel-Kirchditmold, Riedwiesenstraße 39, am 19. August 1964 im 78. Lebensjahr.

/55/ Friedrich Witte, Pers.Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden: zum 1. August 1965:

B-Katechetin Karin Laudien aus Hagenow in der Gemeinde Neu Kaliß

/11/² Karin Laudien, Pers.Akten

B-Katechetin Rita Runge, geb. Mitte, aus Warlin in der Gemeinde Brunn/Dahlen

/19/¹ Rita Runge, Pers.Akten

B-Katechetin Ursula Schmiedchen aus Satow in der Gemeinde Warin

/20/¹ Ursula Schmiedchen, Pers.Akten

Katechetische Prüfung (C)

Die katechetische C-Prüfung haben bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung erworben:

Gudrun Guiard, Schwerin

Dorit Grubel, geb. Gielow, Schwerin

/78/⁴ Prüfungsbehörde

für die katechetischen Prüfungen

Änderungen für das Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1965

Seite 3:

Waren, St. Georgenkirche II 1. 9. 1965
Achim Peters streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 5:

Volkenshagen 1. 9. 1965
z. Z. unbesetzt streichen, dafür Achim Peters
Toitenwinkel 1. 8. 1965
bei Uwe Schnell abgeordnet streichen, dafür auftragsweise

Seite 6:

Alt Käbelich 1. 10. 1965
Hans-Ulrich Giebner streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 7:

Neustrelitz, Stadtkirche II 1. 10. 1965
z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hans-Ulrich Giebner (als 3. Prediger, Inhaber der II. Pfarrstelle)

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

EntschlieÙungen der Generalsynode

1.) Die 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat ihre Regionaltagung, die vom 20. bis 23. April 1965 in Berlin-WeiÙensee stattfand, unter das Thema

„Die Frau in Kirche und Gesellschaft“

gestellt.

Die Synode dankt dem Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens für die sorgsame Vorarbeit und den Synodalreferenten für ihre grundlegenden Vorträge. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung:

1. die Studie des Gemeindeausschusses zum Thema, die Synodalreferate und die EntschlieÙung zum Synodalthema allen Pfarrern zugänglich zu machen;
2. das Synodalthema in Synoden, Pfarrkonventen und Pastorkollegs zu behandeln;
3. eine Beauftragte für Frauenfragen zu berufen.

Die Generalsynode hält im Blick auf die Weiterarbeit folgende Gesichtspunkte für vordringlich:

1. Die Beziehung zwischen Mann und Frau, sowie die Rolle der Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft haben sich entscheidend gewandelt. Die Kirche darf nicht Leitbilder einer „patriarchalischen“ Ordnung konservieren. Ebenso wenig kann sie neue Leitbilder für verbindlich erklären. Sie hat aber ständig zu prüfen, wieweit göttliche Ordnungen die Beziehungen der Ehegatten und der Familie bestimmen. Die Kirche muß durch ihre Verkündigung der Frau helfen, ihre gegenwärtige Situation zu bestehen.
2. Sowohl der Frau als auch der Gesellschaft ist es abträglich, wenn einzelne Seiten des Wesens der Frau überbetont werden. Die Auffassung, daß die

gesellschaftliche Anerkennung der Frau allein durch die berufliche Gleichberechtigung erreicht werden könne, ist abzulehnen. Wo die Frau einseitig als Leistungsfaktor bewertet wird, muß ihre Würde Schaden leiden.

Die Kirche sollte eindringlich auf die Gefahren der Doppelbelastung in Familie und Gesellschaft hinweisen und der Frau helfen, die erforderlichen Grenzen selbst zu erkennen.

3. Ein Familiengesetzentwurf wird gegenwärtig in der Deutschen Demokratischen Republik zur Diskussion gestellt. Die Kirchenleitung wird gebeten, das christliche Verständnis von Ehe und Familie zur Geltung zu bringen.
4. Fast alle Frauen erfahren für ihren künftigen Beruf in der Gesellschaft sorgfältige Ausbildung, dagegen nicht für ihre Aufgaben in der Familie als Ehefrau und Mutter. Staat und Kirche sollten die Frau auf ihre künftige Doppelrolle als berufstätige Frau und Mutter vorbereiten und dafür Hilfe geben. Die positive Wertung der Hausfrauenarbeit ist ebenso wichtig wie die Überwindung der Ansicht, daß der Beruf ein Notbehelf sei.
5. Geburtenregelung wird heute zu einer weithin geübten Praxis. Christliche Eheleute sind unsicher, wie sie sich verhalten sollen. Die Bischofskonferenz wird gebeten, zu den Fragen der „verantwortlichen Elternschaft“ Stellung zu nehmen.
6. Das Kleinkind bedarf der völligen Zuwendung der Mutter. Auch wissenschaftliche Forschungen haben dies bestätigt. Die Ergebnisse sind den Gemeinden bekanntzugeben. Müttern ist Mut zu machen, um des Kindes willen ihren Beruf für mehrere Jahre zu unterbrechen. Die gesetzlichen Möglichkeiten sollten auf jeden Fall ausgeschöpft werden.

7. Gegenwärtig zeigen sich große Unterschiede zwischen dem Lebensstandard der kinderarmen und kinderreichen Familien. Die Familien mit drei und mehr Kindern, die ein Viertel aller Familien ausmachen, tragen zu $\frac{2}{3}$ die Lasten der nächsten Generation.
Die Kirchenleitung wird gebeten, die staatlichen Stellen darauf hinzuweisen, ihre Verantwortung auch auf diesem Gebiet wahrzunehmen. Verbesserungen im Bereich der Sozialleistungen, des Steuerenausgleichs und im Wohnungsbau müßten angestrebt werden.
8. Die alleinstehenden, alternden Frauen befinden sich oft in einer völligen Isolierung. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Kräfte in der Kirchengemeinde zu verantwortlicher Mitarbeit willig gemacht und eingesetzt werden.
Die Arbeitsunfähigen und Gebrechlichen unter ihnen bedürfen stärker als bisher der praktischen Hilfe ihrer Gemeinden.
9. Die Mitarbeit der Frau an verantwortlichen Aufgaben der Kirche steht noch in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Gemeinde. Die Kirche sollte die Frau mehr als bisher ermutigen, Verantwortung zu übernehmen, und ihr andererseits Gelegenheit dazu geben.
10. Die Arbeit in den Gemeindekreisen läuft z. Z. weitgehend nebeneinander her. Die Gemeinschaft der Familie wird dadurch beeinträchtigt. An gemeinsamen, für die Gemeinde aktuellen Aufgaben sollten alle Kreise zusammenarbeiten. In stärkerem Maße müssen Möglichkeiten der Begegnung von Mann und Frau, Erwachsenen und Jugendlichen, Verheirateten und Unverheirateten, Berufstätigen und Nichtberufstätigen gegeben werden.
11. Die einseitige Ausbildung der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen hindert in der Regel die Aufnahme eines anderen kirchlichen Dienstes zu einem späteren Zeitpunkt oder die Übernahme der Verantwortung in einem größeren Arbeitsbereich. Eine Überprüfung und Koordinierung des Ausbildungsganges ist unerlässlich. Allgemeine Grundlehrgänge sollten eingerichtet werden, die durch Spezialkurse und Fortbildungslehrgänge zu ergänzen sind.
Die Struktur der kirchlichen Frauenberufe (z. B. der Gemeindehelferin, der Katechetin, der Diakonisse) sollte ständig überprüft und neuen Verhältnissen und Notwendigkeiten angepaßt werden.
12. Die Landeskirchen haben den Dienst der Theologin auf verschiedene Weise geordnet. Das ist weder mit Rücksicht auf die Einheit unserer Kirche noch im Blick auf die Theologinnen auf die Dauer tragbar. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Theologischen Ausschuß mit der Weiterarbeit an den offenen Fragen (Amt, Gemeindeleitung, Ordination usw.) zu beauftragen und nach einigen Jahren einen Austausch der Erfahrungen zwischen den Gliedkirchen herbeizuführen.
13. Die jungen Pfarrfrauen kommen heute mit einer Berufsausbildung in die Ehe.
Die weitere Ausübung eines nichtkirchlichen Berufes müßte auf Grund der familiären und gemeindlichen Situation geprüft werden. Das gilt auch bei Berufstätigkeit der Pfarrfrau innerhalb der Kirche (als Kantorin, Katechetin usw.).
Die Kirche muß der Pfarrfrau behilflich sein, ihre Ausbildung sinnvoll verwerten zu können. Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde darf dadurch nicht ausgeschlossen werden.

2.) Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer regionalen Tagung in Berlin-Weißensee am 23. April 1965 folgendes beschlossen:

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bekennt sich auf ihrer regionalen Tagung in Berlin-Weißensee am 23. April 1965 erneut zur Einheit der Vereinigten Kirche. Sie begrüßt alle Bestrebungen, die dahin führen, diese Einheit auch in den Landeskirchen wirksam werden zu lassen.

Die Generalsynode hat den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung und den mündlichen Bericht des stellvertretenden Leitenden Bischofs mit Dank entgegengenommen. Die Tätigkeitsberichte gaben Anlaß zu Aussprache und Beratung. Als Ergebnis werden folgende Punkte hervorgehoben:

1. In letzter Zeit sind verschiedene Fragen des kirchlichen Lebens unterschiedlich geregelt worden. Diese Unterschiede traten in der Konfirmationspraxis und in der Regelung des Amtes der Theologin zutage. Daher faßt die Generalsynode folgenden Beschluß:

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche möge die einzelnen Gliedkirchen auffordern, sie rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wenn Fragen grundsätzlicher Art anstehen — besonders, wenn sie kirchengesetzlich geregelt werden sollen —, damit sie einer gemeinsamen Klärung zugeführt werden.

2. Die Generalsynode dankt den verschiedenen Ausschüssen für die mannigfache Arbeit, die sie geleistet haben. Sie begrüßt die Arbeitshilfen für den missionarischen Aufbau der Gemeinde, über das Verhältnis zur katholischen Kirche und andere wichtige Ergebnisse. Sie bittet darum, daß diese Arbeitshilfen bis in die einzelnen Gemeinden hinein fruchtbar gemacht werden.
3. Für die weitere Arbeit sind vor allem zwei Aufgabengebiete vordringlich:

Das erste ist die Auseinandersetzung mit den Glaubens- und Weltanschauungsproblemen, wie sie sich etwa aus Physik, Biologie, Biochemie und Kybernetik ergeben. Das zweite ist die Frage des Schriftverständnisses und der Verbindlichkeit der Schrift für die Verkündigung der Kirche. Hier ist die Zusammenarbeit von theologischer Wissenschaft und Kirche notwendig.

4. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, der Weiterbildung der Theologinnen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Theologinnen-seminare zu sorgen.

Ferner hat die Generalsynode mit Dank einen Bericht über die Tagung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Enugu und über die vielfältigen ökumenischen Probleme der Christenheit in einer zerrissenen Welt gehört. Sie bejaht die Mitverantwortung der lutherischen Kirche für die ökumenischen Aufgaben der Christenheit. Sie begrüßt die immer wiederholten Bemühungen des Ökumenischen Rates um eine weltweite politische Entspannung und um die Herstellung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in aller Welt.

Für die zukünftige Arbeit hält die Generalsynode es für richtig, wenn für die nächste Tagung ein Thema gewählt wird, welches die Selbstbesinnung der lutherischen Kirche über ihre Aufgaben in der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft zum Gegenstand hat. Dazu ist es nötig, daß in regionalen Arbeitstagungen die Probleme vorberaten werden.